

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Februar 1977	Nummer 10
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2010	18. 1. 1977	RdErl. d. Innenministers Amtliche Beurlaubung von Abschriften, Ablichtungen und Vervielfältigungen sowie von Unterschriften.	120
203014 20500	18. 1. 1977	Bek. d. Innenministers Vereinbarung über die Übernahme von Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes in den Polizeivollzugsdienst des Landes	120
203308	5. 1. 1977	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Zehnter Änderungstarifvertrag vom 9. Dezember 1976 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV)	121
2100	13. 1. 1977	RdErl. d. Innenministers Paßwesen; Eintragung von Geburtsorten, die im polnischen Bereich liegen.	123
2123	27. 11. 1976	Gebührenordnung der Zahnärztekammer Nordrhein für Prüfungen der Zahnarzthelferinnen	123
2160	17. 1. 1977	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.	123
2160	19. 1. 1977	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Deutsche Postverbands Jugend, Bezirksverband Münster.	123
2160	19. 1. 1977	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Kath. Ferienwerk Oberhausen e.V.	124
2160	19. 1. 1977	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Sauerländischer Gebirgsverein e.V.	124
230	5. 1. 1977	Bek. d. Ministerpräsidenten Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland für den Teilabschnitt kreisfreie Stadt Bonn/Rhein-Sieg-Kreis	124
71011	11. 1. 1977	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Bewachungsgewerbe; Dienstkleidung der Wächter	124
71314 8054	18. 1. 1977	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Aufzugsanlagen	124
8221	12. 1. 1977	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Finanzministers Eigenunfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen; Anforderungen an die Innenraumbeleuchtung mit künstlichem Licht.	124
8300	12. 1. 1977	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz (BVG); Übernahme der Fahr- oder Transportkosten während der Durchführung einer Badekur bei Verlegung eines versicherten Beschädigten von einer Kureinrichtung in ein Krankenhaus zur Behandlung schädigungsunabhängiger Erkrankungen	125
8301	18. 1. 1977	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsoferfürsorge; Einsatz von Mitteln nach § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Kriegsoferfürsorge (KförsV)	125

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
17. 1. 1977 RdErl. - Personenstandswesen; Ausbildung und Fortbildung der Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden über die Standesämter.	125
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
13. 1. 1977 Bek. - Ungültigkeit eines Dienstausweises.	126
Landeswahlleiter	
17. 1. 1977 Bek. - Landtagswahl 1975; Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreserveliste	126

2010

I.

**Amtliche Beglaubigung
von Abschriften, Ablichtungen
und Vervielfältigungen
sowie von Unterschriften**

RdErl. d. Innenministers v. 18. 1. 1977 –
I C 2 / 17 – 21.14

Die Befugnis und Form der amtlichen Beglaubigung sind seit dem 1. Januar 1977 durch die §§ 33 und 34 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW.) vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438/SGV. NW. 2010) geregelt. Dabei bleibt zu beachten, daß die Anwendung dieser Vorschriften für bestimmte Rechtsgebiete und Tätigkeiten auf Grund von § 2 VwVfG. NW. ausgeschlossen ist. Die amtliche Beglaubigung ist zu unterscheiden von der öffentlichen Beglaubigung im Sinne von § 129 BGB, die nur durch einen Notar erfolgen kann (vgl. § 65 des Beurkundungsgesetzes).

Im übrigen bitte ich folgendes zu beachten:

1. Jede Behörde (§ 1 Abs. 2 VwVfG. NW.) kann Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negative von Schriftstücken, die sie selbst ausgestellt hat, oder die für ihren eigenen Bedarf bestimmt sind, amtlich beglaubigen. Andere Schriftstücke, die von einer Behörde ausgestellt sind, oder deren Abschrift zur Vorlage bei einer Behörde benötigt wird, dürfen – um die Gefahr des Mißbrauchs zu verringern – nur von bestimmten Behörden beglaubigt werden. In allen anderen Fällen muß der Bürger, der eine Beglaubigung benötigt, an einen Notar verwiesen werden (§ 33 Abs. 1 VwVfG. NW.).
2. Amtliche Beglaubigungen sind nur möglich, wenn die vorgelegten Originale der Schriftstücke uneingeschränkt beweiskräftig sind. Um Fälschungen zu vermeiden, ist daher die Beglaubigung nicht zulässig, wenn Umstände zu der Annahme berechtigen, daß der ursprüngliche Inhalt des Schriftstückes geändert worden ist. Die Art der möglichen Änderungen ist in § 33 Abs. 2 VwVfG. NW. beispielhaft aufgeführt.
3. Beglaubigte Abschriften u. ä. von Urkunden treten im Rechtsverkehr häufig an die Stelle der Originalurkunden. Die beglaubigende Behörde hat daher darauf zu achten, daß nicht nur das Original, sondern auch die Abschrift des Originals nach Anbringung des amtlichen Beglaubigungsvermerks uneingeschränkt beweiskräftig ist. Ein Schriftstück, das aus mehreren Blättern besteht, ist nur dann uneingeschränkt beweiskräftig, wenn der Zusammenhang zwischen den einzelnen Blättern hergestellt ist.
4. Entsprechend der Regelung des § 40 Abs. 1 des Beurkundungsgesetzes soll eine Unterschrift nur beglaubigt werden, wenn sie in Gegenwart des beglaubigenden Bediensteten vollzogen oder anerkannt wird. Der Beglaubigungsvermerk muß das erkennen lassen.
5. Solange die zur Beglaubigung befugten Behörden nicht durch Rechtsverordnung bestimmt worden sind, bestehen keine Bedenken, wenn die nach langjähriger Verwaltungspraxis und auf Grund von Gewohnheitsrecht bisher zuständigen Behörden, insbesondere die örtlichen Ordnungsbehörden, weiterhin die amtlichen Beglaubigungen vornehmen, sofern nicht durch Rechtsvorschrift die Erteilung beglaubigter Abschriften und Unterschriften aus amtlichen Registern und Archiven anderen Behörden ausschließlich vorbehalten ist.

– MBl. NW. 1977 S. 120.

203014
20500

**Vereinbarung
über die Übernahme von Polizeivollzugs-
beamten des Bundesgrenzschutzes in den
Polizeivollzugsdienst des Landes**

Bek. d. Innenministers v. 18. 1. 1977 –
IV A 1 – 4010

Am 1. Juli 1976 ist die Vereinbarung über die Übernahme von Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes in den

Polizeivollzugsdienst des Landes vom 9. 4./6. 12. 1976 in Kraft getreten.

Sie wird hiermit bekanntgemacht.

**Vereinbarung
über die Übernahme von Polizeivollzugsbeamten
des Bundesgrenzschutzes
in den Polizeivollzugsdienst des Landes**

Zwischen

dem Bundesminister des Innern und
dem Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Ministerpräsidenten
dieser vertreten durch den Innenminister

wird vereinbart:

§ 1

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen wird jährlich 20% (Richtzahl) seines Nachwuchsbedarfs an Polizeivollzugsbeamten des mittleren Dienstes der Schutzpolizei durch Übernahme von Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes nach dieser Vereinbarung decken.

(2) Der Bund verpflichtet sich, den durch diese Vereinbarung festgelegten Nachwuchsbedarf an Polizeivollzugsbeamten der Länder sicherzustellen.

§ 2

(1) Für eine Übernahme kommen in der Regel nur der Besoldungsgruppe A 7 zugehörige Polizeivollzugsbeamte des Bundesgrenzschutzes in Betracht, die eine umfassende polizeifachliche Ausbildung abgeschlossen haben, mindestens den mittleren Bildungsabschluß besitzen, die vorgesehene Laufbahnprüfung bestanden haben und polizeidienstfähig im Sinne der PDV 300 sind.

(2) Die durch die Ablegung der Laufbahnprüfung erworbene Befähigung für den mittleren Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz wird als Befähigung für den mittleren Polizeivollzugsdienst des Landes anerkannt.

(3) Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen kann Auskunft über Prüfungstermine sowie über die schriftlichen Prüfungsaufgaben verlangen. Er kann Beamte als Beobachter zu den Prüfungen entsenden. Auf Wunsch ist Einsicht in die schriftlichen Arbeiten zu gewähren.

(4) Die Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes werden regelmäßig nach einer Dienstzeit von 6 bis 10 Jahren im Bundesgrenzschutz nach § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Personalstruktur des Bundesgrenzschutzes zum Land versetzt.

§ 3

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen teilt dem Bundesminister des Innern jeweils mit, wieviele Polizeivollzugsbeamte des Bundesgrenzschutzes in dem auf die Mitteilung folgenden dritten Kalenderjahr voraussichtlich benötigt werden, um den Nachwuchsbedarf gemäß § 1 dieser Vereinbarung zu decken.

§ 4

(1) Für die Versetzung in den Dienst des Landes sind in erster Linie die Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes vorzusehen, die sich dafür gemeldet haben. Der Bundesminister des Innern kann auch andere Polizeivollzugsbeamte für eine Versetzung in den Dienst des Landes vorsehen.

(2) Die für eine Versetzung vorgesehenen Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes werden dem Land mindestens sechs Monate vor dem vorgesehenen Versetzungstermin namentlich genannt. Dem Land werden die notwendigen Personalunterlagen übersandt.

(3) Eine Versetzung ist nur mit Zustimmung des Landes möglich. Das Land wird die nach § 123 BRRG zur Versetzung erforderliche Zustimmung nur bei Vorliegen wichtiger Gründe versagen.

§ 5

(1) Mit Wirksamwerden der Versetzung finden auf die beamten- und besoldungsrechtliche Stellung des Beamten

die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften Anwendung.

(2) Umzugskosten und Kosten für Trennungsentschädigung für längstens 1 Jahr nach der Versetzung gehen zu Lasten des Bundes.

§ 6

Die in der vorliegenden Vereinbarung eingegangenen Übernahmeverpflichtungen werden nicht vor dem 1. Januar 1982 wirksam.

§ 7

Diese Vereinbarung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft. Sie gilt zunächst auf die Dauer von 10 Jahren und verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn sie nicht 2 Jahre vor Ablauf von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.

Im beiderseitigen Einvernehmen kann sie jederzeit aufgehoben oder geändert werden.

Bonn, den 9. April 1976

Der Bundesminister des Innern
Prof. Dr. Maihofer

Düsseldorf, den 6. Dezember 1976

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten

Der Innenminister
Dr. Hirsch

- MBl. NW. 1977 S. 120.

203308

Zehnter Änderungsarbeitsvertrag vom 9. Dezember 1976 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV)

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 6115 - 2.10 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.81.02 - 1/77 - v. 5. 1. 1977

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, der wortgleich mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand - und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft - Bundesvorstand - abgeschlossen worden ist und mit dem der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 17. 1. 1967 (SMBl. NW. 203308), geändert wird, geben wir bekannt:

Zehnter Änderungsarbeitsvertrag vom 9. Dezember 1976 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV)

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Versorgungs-TV

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966, zuletzt geändert durch den Neunten Änderungsarbeitsvertrag vom 1. Juli 1976, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 4 Satz 1 Buchst. c werden die Worte „oder wenn er mindestens 60 Monate Beitrags- oder Ersatzzeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung nachweist“ gestrichen.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
- b) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Ist der Arbeitnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversichert, ist ein Erhöhungsbetrag zu zahlen. Dieser ist in Höhe des Betrages zu entrichten, der als Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre, wenn der Arbeitnehmer dort pflichtversichert wäre. Ergibt sich dabei kein voller DM-Betrag, sind Pfennigbeträge von mehr als 49 nach oben, von weniger als 50 nach unten auf einen vollen DM-Betrag zu runden. Der Erhöhungsbetrag vermindert sich um das Doppelte des Zuschusses des Arbeitgebers zum Beitrag zu einer

- a) freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - b) Lebensversicherung und
 - c) Versicherung bei einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG, höchstens jedoch um den zu diesen bezuschuften Versicherungen insgesamt gezahlten Beitrag. Der Erhöhungsbetrag ist vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer je zur Hälfte zu tragen (Arbeitgeberanteil, Arbeitnehmeranteil). Der Arbeitgeberanteil ist nicht zu zahlen, wenn der Arbeitgeber einen Beitragsanteil nach § 113 AVG oder § 1386 RVO zu entrichten hat.“
- d) Absatz 4 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
- d) In Absatz 5 letzter Satz werden die Worte „gilt als Arbeitsentgelt die Hälfte“ durch die Worte „gelten als Arbeitsentgelt zwei Drittel“ ersetzt.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „in der seinen Bezügen entsprechenden Beitragsklasse“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Als Beitrag zur freiwilligen Versicherung ist der Betrag zu entrichten, der als Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre, wenn der Angestellte dort pflichtversichert wäre.“
 - cc) In Satz 3 werden die Worte „zu dieser Versicherung“ gestrichen.
- b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Der Arbeitgeber behält den vom Angestellten zu tragenden Teil des Beitrags von dessen Bezügen ein und führt den Beitrag nach der Verordnung über das Entrichten von Beiträgen zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten ab. § 8 Abs. 3 Satz 3 ist anzuwenden.“
- c) In Absatz 3 werden nach den Worten „nach § 14“ die Worte „oder § 15“ eingefügt.

4. In § 15 Abs. 2 werden die Worte „sind §§ 13 und 14“ durch die Worte „ist § 14“ ersetzt.

5. Es wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Ergänzende freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

Erreicht der Zuschuß des Arbeitgebers nach § 14 oder § 15 nicht den Betrag, den der Arbeitgeber bei einer freiwilligen Versicherung nach § 13 zu entrichten hätte, erhält der

Angestellte auf Antrag einen Zuschuß zu dem Beitrag zu einer freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe des Differenzbetrages, höchstens jedoch in Höhe der Hälfte des Beitrages. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend."

6. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 Satz 1 werden die Worte „möglichst nahekommend“ ersetzt durch das Wort „entspricht“.
bb) Nummer 1 Satz 3 wird gestrichen.

b) Der letzte Satz erhält die folgende Fassung:
„§ 13 Abs. 2 gilt entsprechend.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Bonn, den

B.

Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 17. 1. 1967 (MBI. NW. S. 194/SMBl. NW. 203308) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt II Nr. 4 Buchst. b erhält die folgende Fassung:

b) **Zu § 8 Abs. 3**

Für die Anwendung des § 8 Abs. 3 werden die folgenden Beispiele gegeben (– berücksichtigt sind dabei die Verhältnisse am 1. 1. 1977 –):

Beispiel 1

Das nach § 8 Abs. 5 beitragspflichtige Arbeitsentgelt eines Angestellten beträgt 3330,- DM.

Der Erhöhungsbetrag errechnet sich wie folgt:

Zunächst ist der Betrag zu ermitteln, der als Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre (Erhöhungsbetrag).

18 v. H. von 3330,- DM = 599,40 DM,
abgerundet auf

599,- DM.

Der Angestellte leistet zu einer Lebensversicherung einen Beitrag von 700,- DM, an dem sich der Arbeitgeber beteiligt. Der Erhöhungsbetrag vermindert sich um das Doppelte des Zuschusses des Arbeitgebers zum Beitrag zu dieser Lebensversicherung.

Der Zuschuß beträgt in diesem Falle 306,- DM (50 v. H. von 612,- DM, gleichzeitig Höchstbetrag).

306,- DM $\times$ 2 =

612,- DM.

Erhöhungsbetrag

0,- DM.

Beispiel 2

Würde der Angestellte zur Lebensversicherung nur einen Beitrag von 500,- DM zahlen, ergäbe sich folgender Erhöhungsbetrag:

18 v. H. von 3330,- DM = 599,40 DM,
abgerundet auf

599,- DM.

Der Erhöhungsbetrag vermindert sich um das Doppelte des Zuschusses des Arbeitgebers zum Beitrag zu dieser Lebensversicherung.

Zuschuß 250,- DM $\times$ 2 =

500,- DM.

99,- DM.

Der Erhöhungsbetrag ist vom Arbeitgeber und vom Angestellten je zur Hälfte zu tragen.

Arbeitgeberanteil demnach:

99,- DM : 2 =

49,50 DM.

Die Beispiele gelten für die Errechnung des Arbeitnehmeranteils entsprechend.

2. Abschnitt II Nr. 4 Buchst. c wird gestrichen; Buchstaben d bis g werden Buchstaben c bis f.

3. Abschnitt II Nr. 4 Buchst. c Satz 5 erhält die folgende Fassung:

Nach § 8 Abs. 5 Buchst. b gehören nicht zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt u. a. Zulagen, die durch Tarifverträge nicht als ruhegehaltfähig oder ausdrücklich als nicht gesamtversorgungsfähig bezeichnet sind.

4. In Abschn. III Nr. 1 Buchst. a Satz 1 wird das Wort „freiwillige“ gestrichen.

5. Abschnitt III Nr. 1 Buchst. b erhält die folgende Fassung:

b) Hat der Angestellte nicht für den vollen Monat Anspruch auf Vergütung oder Krankenbezüge, ist das tatsächlich zu zahlende Entgelt der Berechnung des Beitrags zugrunde zu legen.

6. In Abschn. III wird die folgende Nr. 3 angefügt:

3. **Zu § 15a**

§ 15a ist mit dem 10. Änderungs-TV mit Wirkung vom 1. 1. 1977 eingefügt worden. Er gibt den Angestellten, die die in den §§ 14 und 15 vorgesehenen Möglichkeiten der Beitragsbezuschung durch den Arbeitgeber nicht voll ausschöpfen, Gelegenheit, sich über die in den §§ 14 und 15 genannten Versicherungen hinaus freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung zu versichern und dazu den restlichen Beitragszuschuß des Arbeitgebers zu beantragen.

Der Angestellte, der von der zusätzlichen freiwilligen Versicherung Gebrauch macht, ist in der Wahl des zu zahlenden Beitrags frei. Er kann einen Beitrag wählen, der unter oder über dem Differenzbetrag liegt. Bezuschuß wird der Beitrag aber nur bis zur Höhe des Differenzbetrages, d. h. in Fällen, in denen der Differenzbetrag mit der Versicherung nicht ausgeschöpft ist, in Höhe der Hälfte des tatsächlich gezahlten Beitrags.

7. Abschnitt V Nr. 2 Buchst. b wird gestrichen; Buchstabe c wird Buchstabe b und erhält die folgende Fassung:

b) Durch den 7. Änderungs-TV sind mit Wirkung vom 1. 7. 1973 an Folgerungen aus der Übernahme des Arbeitnehmeranteils am Beitrag zur Zusatzversorgung auch für die Angestellten gezogen worden, deren zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung auch über den 1. 1. 1967 hinaus im Wege der Höherversicherung weitergeführt worden ist.

Die Neufassung des § 21 Abs. 2 stellt klar, daß für die Bemessung der Beiträge zur Höherversicherung das Entgelt maßgebend ist, das der Beitragsberechnung in der Sozialversicherung zugrunde zu legen ist. Die Verpflichtung, einen Beitrag zu entrichten, der 6,5 v. H. des Arbeitsentgelts entspricht, beschränkt sich auf den Teil des Arbeitsentgelts, der 2000,- DM nicht übersteigt.

Die bisherige Höchstgrenze für den Grundbeitrag des Arbeitgebers mit 80,- DM ist beibehalten worden.

Neben diesem Arbeitgeberanteil erhält der Angestellte vom 1. 7. 1973 an einen weiteren Arbeitgeberanteil in Höhe von 1,5 v. H. des Entgelts, das ohne Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze sozialversicherungspflichtig wäre.

Beide Arbeitgeberanteile dürfen den nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 Sätze 1 und 2 zu zahlenden Beitrag nicht übersteigen.

Zur Anwendung werden folgende Beispiele gegeben:

Beispiel 1

Der Angestellte A erhält ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt von 1500,- DM.

6,5 v. H. hieraus sind

1500,- DM.

(aufgerundet)

98,- DM.

Arbeitgeberanteil nach Absatz 2

Buchst. a

65,33 DM,

Arbeitnehmeranteil

32,67 DM.

1,5 v. H. des Arbeitsentgelts

sind 22,50 DM.

Zusätzlicher Arbeitgeberanteil

nach Absatz 2 Buchst. b

22,50 DM,

verbleibender Arbeitnehmeranteil mithin

10,17 DM.

Beispiel 2

Der Angestellte B erhält ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt von 4600,- DM.
Für die Bemessung des Beitrags wird dieses Entgelt nur bis 2000,- DM berücksichtigt, 6,5 v. H. aus 2000,- DM sind 130,- DM.
Arbeitgeberanteil nach Absatz 2 Buchst. a – Höchstbetrag – 80,- DM,
Arbeitnehmeranteil 50,- DM.
1,5 v. H. des Arbeitsentgelts – ohne Rücksicht auf die Beitragsbemessungsgrenze – sind 69,- DM.
Zusätzlicher Arbeitgeberanteil nach Absatz 2 Buchst. b 69,- DM
– jedoch nicht mehr als Arbeitnehmeranteil 50,- DM.

Hat der Angestellte einen höheren Beitrag gewählt, bleibt es gleichwohl bei diesem Arbeitgeberanteil, da die Beitragsanteile den sich aus der Begrenzung auf 6,5 v. H. bis 2000,- DM ergebenden Beitrag – hier 130,- DM – nicht übersteigen dürfen.

– MBl. NW. 1977 S. 121.

2100

Paßwesen**Eintragung von Geburtsorten, die im polnischen Bereich liegen**

RdErl. d. Innenministers v. 13. 1. 1977 –
I C 3/38.47

Die Frage der Eintragung des Geburtsortes in Reisepässe von Deutschen, die in den Gebieten östlich von Oder und Neiße geboren sind, ist erneut überprüft worden.

Um bei der Visierung deutscher Reisepässe durch die Konsularabteilung der Botschaft der Volksrepublik Polen Schwierigkeiten zu vermeiden, sind die Geburtsorte wie folgt einzutragen:

- A. Geburtsorte in den Gebieten östlich von Oder und Neiße, die nach dem Stande vom 31. 12. 1937 zum Gebiet des Deutschen Reiches gehört haben, und Geburtsorte im Gebiet der Stadt Danzig:
 1. Geburt vor dem 8. 5. 1945:
nur deutsche Ortsbezeichnung;
 2. Geburt ab 8. 5. 1945:
polnische und dahinter in Klammern deutsche Ortsbezeichnung.
- B. Geburtsorte in den vom Versailler Vertrag betroffenen Gebieten (ohne das Gebiet der Stadt Danzig):
 1. Geburt vor dem 11. 11. 1918:
nur deutsche Ortsbezeichnung;
 2. Geburt ab 11. 11. 1918:
nur polnische Ortsbezeichnung.
- C. Geburtsorte in Teilen Polens, die niemals zum deutschen Staatsgebiet gehört haben:
 1. Bei Orten mit hergebrachten deutschen Ortsbezeichnungen (z. B. Warschau, Krakau, Tschenstochau) sind nur diese einzutragen. Dabei darf es sich jedoch nicht um deutsche Bezeichnungen handeln, die in der Zeit von 1939 bis 1945 entstanden sind (wie z. B. Litzmannstadt).
 2. Bei Orten ohne hergebrachte deutsche Namensform ist nur die polnische Ortsbezeichnung einzutragen.
- D. Bis auf weiteres bitte ich um Vorlage eines Berichts in vierfacher Ausfertigung a.d.D. (eine Ausfertigung verbleibt bei den Regierungspräsidenten), falls Fälle bekannt werden, in denen wegen der Bezeichnung der Geburtsorte die polnischen Stellen die Visaerteilung abgelehnt haben.
- E. Bei Privatpersonen bestehen häufig Zweifel, wie sie Geburtsorte in Papieren bezeichnen sollen, die von ihnen selbst ausgefüllt und dann polnischen Stellen vorgelegt

werden (z. B. Visaanträge, Einladungsschreiben). Hierzu empfehle ich in Übereinstimmung mit dem Auswärtigen Amt, Anfragen dahingehend zu beantworten, daß Privatpersonen ebenfalls nach dem Prinzip des Gebietsübergangs verfahren, d. h. bei Geburt vor Übergang an Polen die deutsche Ortsbezeichnung und bei Geburt nach Übergang die polnische Ortsbezeichnung eintragen.

Mein RdErl. vom 29. 4. 1966 (SMBl. NW. 2100) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1977 S. 123.

2123

**Gebührenordnung
der Zahnärztekammer Nordrhein
für Prüfungen der Zahnärzthelferinnen
Vom 27. November 1976**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 27. November 1976 aufgrund des § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520) folgende Gebührenordnung für Prüfungen der Zahnärzthelferinnen nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. 1. 1977 – V B 1 – 0810.64 – genehmigt worden ist.

§ 1

Von Zahnärzten, die Zahnärzthelferinnen ausbilden, wird anlässlich der Prüfung ihrer Auszubildenden eine Prüfungsgebühr

für die Zwischenprüfung von DM 40,- und
für die Abschlußprüfung von DM 120,- erhoben.

§ 2

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

– MBl. NW. 1977 S. 123.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
Deutscher Kinderschutzbund Landesverband
Nordrhein-Westfalen e.V.**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 17. 1. 1977 – IV B 2 – 6113/D

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749), i.V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), – SGV. NW. 216 –, öffentlich anerkannt

Deutscher Kinderschutzbund,
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Sitz Düsseldorf
(am 17. 1. 1977)

– MBl. NW. 1977 S. 123.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
Deutscher Postverbands Jugend, Bezirksverband Münster**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 19. 1. 1977 – IV B 2 – 6112/LVW

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe hat nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August

1970 (BGBl. I S. 1197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749), i.V. m. § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG JWG – in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), – SGV. NW. 216 –, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt:

Deutsche Postverbands Jugend
Bezirksverband Münster
Verspohl 7
4400 Münster
(am 3. 12. 1976)

– MBl. NW. 1977 S. 123.

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Kath. Ferienwerk Oberhausen e.V.

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 19. 1. 1977 – IV B 2 – 6112/LVR –

Der Landschaftsverband Rheinland hat nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749), i.V. m. § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG JWG – in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), – SGV. NW. 216 –, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt:

Kath. Ferienwerk Oberhausen e.V.,
Sitz Oberhausen
(am 2. 11. 1976)

– MBl. NW. 1977 S. 124.

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe Sauerländischer Gebirgsverein e.V.

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 19. 1. 1977 – IV B 2 – 6112/LVW

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe hat nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749), i.V. m. § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG JWG – in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), – SGV. NW. 216 –, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt:

Sauerländischer Gebirgsverein e.V.
Emster Straße 104
5800 Hagen
(am 3. 12. 1976)

– MBl. NW. 1977 S. 124.

230

Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes der Landesplanungs- gemeinschaft Rheinland für den Teilabschnitt kreisfreie Stadt Bonn / Rhein-Sieg-Kreis

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 5. 1. 1977 –
II B 2 – 60.11

Den Gebietsentwicklungsplan der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland für den Teilabschnitt kreisfreie Stadt Bonn / Rhein-Sieg-Kreis, der durch Beschluß des Sonderplanungsausschusses Stadt Bonn / Rhein-Sieg-Kreis der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland vom 15. November 1974

aufgestellt wurde, habe ich mit den in meinen Erlassen vom 2. Dezember 1975 und 17. Mai 1976 enthaltenen Maßgaben im Einvernehmen mit den zuständigen Landesministern als Richtlinie für behördliche Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Raumordnung Bedeutung haben, genehmigt (§ 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 5 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1972 – GV. NW. S. 244).

Der nunmehr im Druck vorliegende Gebietsentwicklungsplan für den Teilabschnitt kreisfreie Stadt Bonn / Rhein-Sieg-Kreis wird gemäß § 22 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (GV. NW. S. 450 / SGV. NW. 230), geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 1976 (GV. NW. S. 416/SGV. NW. 230) beim Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten in Köln und beim Oberstadtdirektor in Bonn sowie dem Oberkreisdirektor des Rhein-Sieg-Kreises in Siegburg zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

– MBl. NW. 1977 S. 124.

71011

Bewachungsgewerbe Dienstkleidung der Wächter

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 11. 1. 1977 – Z/B 2 63-3.2 – 1/77

Mein RdErl. v. 4. 11. 1959 (SMBl. NW. 71011) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1977 S. 124.

71314
8054

Aufzugsanlagen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 18. 1. 1977 – III A 2 8570 – (III 3/77)

Die RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers

- a) v. 17. 7. 1957 (n. v.) – III B 4 – 8571 – III B 61/57
Inspektionsschalter zur Überbrückung der Türkontakte von Aufzügen,
- b) v. 19. 4. 1962 – Aufzugsverordnung hier:
Mühlenumlaufaufzüge in Mühlen und Kraftfutterwerken,
- c) v. 19. 7. 1962 – Motorbetriebene Arbeitsbühnen an Gebäudewänden; hier: Richtlinien für Ausrüstung und Betrieb – siehe Gliederungsnummer 8054 –,
- d) v. 17. 4. 1963 – Verwaltungsvorschriften zur Aufzugsverordnung
und
- e) v. 3. 9. 1968 – Aufzüge; Änderungsvorschläge des Deutschen Aufzugausschusses zur Technischen Verordnung über Aufzugsanlagen

(SMBl. NW. 71314 und 8054) werden aufgehoben.

– MBl. NW. 1977 S. 124.

8221

Eigenunfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen Anforderungen an die Innenraumbelichtung mit künstlichem Licht

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
– III A 3 – 8012.5 (III Nr. 1/77) u. d. Finanzministers
– B 1014 – 1 – VI B4 – v. 12. 1. 1977

Für die Verwaltungen, Betriebe und Einrichtungen, für die das Land nach der RVO Träger der Unfallversicherung ist, finden gemäß § 14 Abs. 3 der Verwaltungsvorschrift über die

Durchführung der Eigenunfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen, RdErl. d. Landesregierung v. 2. 5. 1973 (SMBL. NW. 8221), neben den Unfallverhütungsvorschriften die §§ 120a bis e der Gewerbeordnung sowie die sonstigen Arbeitsschutzvorschriften, zu denen auch die Arbeitsstättenverordnung zählt, Anwendung.

Hiernach sind für die Innenraumbeleuchtung mit künstlichem Licht in öffentlichen Gebäuden die in § 7 ArbStättV angeführten Anforderungen in Verbindung mit den Arbeitsstättenrichtlinien und den einschlägigen Normen wie z. B. DIN 5035 Bl. 1–3, DIN 67526 Bl. 1 u. 2, VDE 0107 zu berücksichtigen. Die baurechtlichen Anforderungen an die Beleuchtung öffentlicher Gebäude bleiben unberührt.

Die mit RdErl. d. Finanzministers v. 25. 11. 1975 – (n. v.) – B 1014 – 1 – VI B 4 – eingeführten Richtlinien für die Innenraumbeleuchtung mit künstlichem Licht in öffentlichen Gebäuden und Schulen (RibelöG 75) und die Sonderregelung „Einrichtung eines betriebshygienischen Beratungsdienstes“ RdErl. d. Innenministers v. 6. 1. 1971 (SMBL. NW. 2128) sind nachrangig anzuwenden. Diese Maßnahme ist im Interesse einer einheitlichen Behandlung der Anforderungen an Einrichtungen des öffentlichen Dienstes einerseits und die der gewerblichen Wirtschaft andererseits zwingend erforderlich.

– MBl. NW. 1977 S. 124.

8300

Bundesversorgungsgesetz (BVG)

Übernahme der Fahr- oder Transportkosten während der Durchführung einer Badekur bei Verlegung eines versicherten Beschädigten von einer Kureinrichtung in ein Krankenhaus zur Behandlung schädigungsunabhängiger Erkrankungen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 12. 1. 1977 – II B 3 – 4052 (2/77)

Zu der Frage, wer die Fahr- oder Transportkosten zu tragen hat, wenn ein versicherter Beschädigter, der eine Badekur nach § 11 Abs. 2 BVG wegen Schädigungsfolgen durchführt, zur stationären Behandlung einer schädigungsunabhängigen Erkrankung in das nächstgelegene Krankenhaus oder in ein Krankenhaus am Wohnort verlegt wird, nehme ich wie folgt Stellung:

1. Wird die stationäre Behandlung in einer Kureinrichtung (Badekur) **nicht abgebrochen**, sind bei Verlegung von der Kureinrichtung in das **nächstgelegene geeignete Krankenhaus** die Fahr- und Transportkosten von der für die Kostentragung der stationären Behandlung einer schädigungsunabhängigen Erkrankung zuständigen Krankenkasse zu übernehmen. Das gilt sowohl für den Weg zum Krankenhaus als auch zurück zur Kureinrichtung.
2. Wird die Badekur wegen einer **am Wohnort** durchzuführenden ambulanten oder stationären Behandlung **abgebrochen**, übernimmt die Verwaltungsbehörde der Kriegsopfersversorgung die Fahr- oder Transportkosten zum Wohnort.
3. Wird die Badekur wegen einer schädigungsunabhängigen Erkrankung abgebrochen und diese am Badeort oder im nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus stationär behandelt, sind die Fahr- oder Transportkosten **zum Krankenhaus** von der zuständigen Krankenkasse, die Fahr- oder Transportkosten für die Rückreise zum **Wohnort** nach beendeter Krankenhausbehandlung von der Verwaltungsbehörde der Kriegsopfersversorgung zu übernehmen.

Bei der Durchführung von Badekuren nach § 10 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 BVG ist entsprechend zu verfahren.

Dieser Runderlaß ergeht in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

– MBl. NW. 1977 S. 125.

8301

Durchführung der Kriegsopferfürsorge Einsatz von Mitteln nach § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge (KfürsV)

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 18. 1. 1977 – II B 4 – 4400.1 (3/77)

Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 KfürsV bleiben häusliche Ersparnisse, die in den ersten beiden Monaten nach Aufnahme in eine Anstalt, ein Heim oder eine gleichartige Einrichtung gemacht werden, unberücksichtigt.

Der Zweimonatszeitraum beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Einrichtung und endet am gleichen Tage des übernächsten Monats.

– MBl. NW. 1977 S. 125.

II.

Innenminister

Personenstandswesen

Ausbildung und Fortbildung der Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden über die Standesämter

RdErl. d. Innenministers v. 17. 1. 1977 –
I B 3/14 – 66.11

In der Zeit vom 9. 5.–14. 5. 1977 führt die Fachakademie für Standesamtswesen in Bad Salzschlirf – Aus- und Fortbildungswerk des Bundesverbandes der Deutschen Standesbeamten e.V. – ein Sonderseminar für Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden über die Standesämter aus dem Lande Nordrhein-Westfalen durch. Im Rahmen dieser Sonderveranstaltung wird die Tätigkeit der Aufsichtsbehörden, insbesondere die Prüfung der Standesämter, eingehend behandelt. Da diese Tätigkeit umfangreiche Kenntnisse des Familien- und des Personenstandsrechts sowie des internationalen Privatrechts erfordert, erscheint es mir notwendig, daß Sachbearbeiter der Kreise und kreisfreien Städte sowie Dezernenten und Sachbearbeiter der Regierungspräsidenten an diesem Sonderseminar teilnehmen. In dem Sonderseminar werden jeweils unter Berücksichtigung der jüngeren Rechtsentwicklung in jedem Jahr andere Themen behandelt.

Den Regierungspräsidenten, Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren wird daher empfohlen, die mit der Wahrnehmung der Standesamtsaufsicht betrauten Bediensteten zu diesem Seminar zu entsenden. Anmeldungen sind bis zum 1. 4. 1977

- a) für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln an den Fachverband der Standesbeamten Nordrhein e.V.
z. Hd. Herrn Verwaltungsdirektor a. D. Steffen
Am Brambusch 14
4000 Düsseldorf
- b) für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster an den Fachverband der Standesbeamten Westfalen-Lippe
z. Hd. Herrn Stadtoberamtmann a. D. Fritz Janiesch
Saarstraße 40
4350 Recklinghausen

zu richten. Bei der Anmeldung wird um folgende Angaben zur Person des Teilnehmers gebeten: Name, Vorname, Dienststellung, Anstellungsbehörde, Dienstanschrift.

Die Gebühr für dieses Seminar beträgt 255,- DM. In diesem Betrag sind die Kosten für Unterbringung und Verpflegung sowie die Teilnehmergebühr enthalten. Wegen der reisekostenrechtlichen Erstattung weise ich auf meinen RdErl. v. 3. 8. 1976 (SMBL. NW. 211) zu § 20 DA hin.

– MBl. NW. 1977 S. 125.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Ungültigkeit eines Dienstausweises**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 13. 1. 1977 – I A 4 – 1237

Der Dienstausweis Nr. 2195 des Gewerbeamtmannes Johannes Jäger, geboren am 25. 5. 1940, wohnhaft in Höhenstr. 23, 4790 Paderborn, ausgestellt vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Paderborn, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt, Turnplatz 31, 4790 Paderborn, zuzuleiten."

– MBl. NW. 1977 S. 126.

Landeswahlleiter**Landtagswahl 1975****Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreserveliste**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 17. 1. 1977 –
I B 1/20 – 11. 75. 23

Der Landtagsabgeordnete Herr Richard Grünschlager hat am 12. Januar 1977 sein Mandat als Landtagsabgeordneter niedergelegt.

Als Nachfolgerin ist

Frau Ilse Ridder,
Burghof 6,
4420 Coesfeld,

aus der Landesreserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) mit Wirkung vom 17. 1. 1977 Mitglied des Landtags geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 4. 4. 1975 (MBl. NW. S. 437) und v. 16. 5. 1975 (MBl. NW. S. 947)

– MBl. NW. 1977 S. 126.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.